

dächtigen zu erfassen und anforderungsgerecht zu dokumentieren. Neben konkreter Orts-, Zeitpunkt- und Zeitdauerangabe betrifft das vor allem die äußeren Umstände des strafatverdächtigen Handelns, die Wirksamkeit des Ereignisses in der Öffentlichkeit, die Anwesenheit möglicherweise Beteiligter, Zeugen oder augenscheinlich feindlicher Kräfte aus dem Ausland und deren Verhaltensweisen, die festgestellten und gesicherten vom Verdächtigen benutzten oder mitgeführten Gegenstände, sowie weitere mögliche Beweismittel, deren Zustand, Auffindungsort und Informationsgehalt. Darüber hinaus sollten, soweit möglich, Informationen über die vom Verdächtigen verursachten oder vermutlich angestrebten Schäden sowie über Handlungen anderer Personen zur Verhinderung bzw. Minimierung schädlicher Folgen sowie deren Wirkungsweise dokumentiert werden.

Die konkreten Personalien des vorläufig Festgenommenen und eventueller Zeugen sind anhand mitgeführter Personaldokumente festzustellen. Die in einer kurzen Befragung erarbeiteten Informationen sind möglichst exakt zu dokumentieren und der Untersuchungsabteilung zu übermitteln. Weiterhin sollten alle sofort erkennbaren Merkmale in der Persönlichkeit des Verdächtigen, die Einfluß auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit haben können, festgestellt werden. Das sind insbesondere das Verhalten bei und nach der vorläufigen Festnahme, alkoholische Beeinflussung, psychische Auffälligkeiten und körperliche Gebrechen.

Damit werden die Voraussetzungen für die Untersuchungsabteilungen geschaffen, an den stets objektiven und überprüften Charakter der Festnahmesituation anzuknüpfen und die taktischen Potenzen einer strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung voll auszuschöpfen.